

6234

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Bestätigung einzelner Vollmachtenbeschlüsse**

(Vom 13. Mai 1952)

Herr Präsident

Hochgeehrte Herren!

Nach dem Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates treten die Bundesratsbeschlüsse, die auf Grund der durch die Bundesbeschlüsse vom 30. August 1939 und vom 6. Dezember 1945 erteilten ausserordentlichen Vollmachten ergangen sind, auf Ende des Jahres 1952 ausser Kraft, soweit sie nicht vorher durch Bundesbeschlüsse bestätigt werden, die gemäss Artikel 89, Absatz 2, oder Artikel 89^{bis} der Bundesverfassung erlassen werden. Gemeint sind damit «Bestätigungsbeschlüsse», wie wir sie in unserem Ergänzungsbericht vom 5. Mai 1950 betreffend das zweite Volksbegehren für die Rückkehr zur direkten Demokratie angeregt haben. Solche Beschlüsse sollen die Beibehaltung jener Bestimmungen auch über den Endtermin hinaus erlauben, deren Weitergeltung unbedingt erforderlich ist, sei es, weil das Bundesgesetz, das sie mehr oder weniger ersetzen soll, auf den 1. Januar 1953 noch nicht in Kraft treten kann, sei es, weil die Umstände im Augenblick die Beibehaltung noch verlangen, während sie nachher ohne Ersatz dahinfliegen können.

Von den 46 zurzeit noch bestehenden Vollmachtenbeschlüssen scheint vorderhand eine solche Bestätigung nur bei fünfem nötig. Bei acht noch in Kraft stehenden Bundesratsbeschlüssen steht nämlich heute schon fest, dass sie bis zum Jahresende durch die Vorschriften eines neuen Bundesgesetzes (Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und Landwirtschaftsgesetz) abgelöst sein werden und daher nicht mehr bestätigt zu werden brauchen.

Bei acht weiteren Bundesratsbeschlüssen besteht Grund zur Hoffnung, sie können innert derselben Frist ebenfalls durch ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluss (das abgeänderte Wasserbaupolizeigesetz, das Bürgerrechts-

gesetz, der Bundesbeschluss über die armeetauglichen Motorlastwagen, das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung) ersetzt werden.

Bei zwei weiteren Beschlüssen drängt sich vielleicht eine Weiterführung über den 31. Dezember 1952 hinaus noch auf. Eine Bestätigung für sie ist aber nicht nötig, da der Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1950, jene Bundesratsbeschlüsse von der Aufhebung ausnimmt, die bezwecken, die Durchführung zwischenstaatlicher Abkommen zu sichern oder deren Geltung durch internationale Beziehungen bedingt ist. (Es handelt sich hier um den Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1945 über die Übernahme und Verwaltung der Anlage und des Vermögens der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz und um den Bundesratsbeschluss vom 7. September 1945 über die Auskunftspflicht auf Grund der Vorschriften betreffend Sperre und Anmeldung ausländischer Vermögenswerte in der Schweiz.)

Als teilweisen Ersatz für die beiden Bundesratsbeschlüsse über die Preiskontrolle den Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot und die vier Bundesratsbeschlüsse über die Getreideversorgung des Landes sehen wir Bundesbeschlüsse vor, die die Bundesverfassung ergänzen sollen. Die Beschlüsse stellen keine Bestätigungsbeschlüsse im Sinne des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1950 dar. Selbst wenn die eidgenössischen Räte an deren Stelle dringliche Bundesbeschlüsse (Art. 89 bis Abs. 3) vorziehen sollten, hätten auch diese trotzdem nicht die Bedeutung von Bestätigungsbeschlüssen.

Die übrigen 16 Vollmachtenbeschlüsse können voraussichtlich auf das Jahresende dahinfallen.

Nach diesen Ausführungen beehren wir uns im folgenden, Ihnen die Gründe auseinanderzulegen, deretwegen die fünf fraglichen Bundesratsbeschlüsse bestätigt werden sollten.

* * *

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Bestätigung einzelner Vollmachtenbeschlüsse (Vom 18. Mai 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6234
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1952
Date	
Data	
Seite	129-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 872

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.